



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Unternehmenszentrale
Az:
Datum: 20.01.2023

2023/026

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	07.02.2023	2
Rat der Stadt	16.02.2023	

Betreff

Prioritätensetzung bei der weiteren OZG-Umsetzung in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung sowie der Rat der Stadt beschließen die im Sachverhalt geschilderte Prioritätensetzung und Rahmenbedingungen für die weitere OZG-Umsetzung in Castrop-Rauxel.

Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

In der vom Stadtrat beauftragten Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie ist die Umsetzung der Erfordernisse des OZG zu berücksichtigen.

Aktuell ist das OZG 2.0, als Nachfolgegesetz für das Ende des vergangenen Jahres hinsichtlich der Umsetzungsfrist ausgelaufene OZG (Onlinezugangsgesetz), in aller Munde. Grund dafür ist, dass bundesweit, alle staatlichen Ebenen übergreifend, die Zielsetzung des OZG in seiner ursprünglichen bzw. bisherigen Form – im Kern die Digitalisierung von 575 Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 – gescheitert ist. Auch der im Mai 2022 vom IT-Planungsrat auf den Weg gebrachte „OZG-Booster“ konnte bundesweit nicht erfolgreich umgesetzt werden. Hierbei handelte es sich um 35 Verwaltungsleistungen mit stärker ausgeprägter Relevanz für Bürger*innen sowie Unternehmen, die im ablaufenden Jahr 2022 priorisiert entwickelt und bereitgestellt werden sollten.

Folglich erscheint es nur logisch – und das nicht zuletzt auch aus eigenem Interesse an einer Ausweitung des Online-Dienstleistungsangebotes der Stadt Castrop-Rauxel auf dem städtischen Serviceportal –, von einer Fortführung der OZG-Umsetzung in seiner Kernforderung auszugehen. Wie bereits im OZG-Politikworkshop am 17.01.2023, zu dem politische Vertreter*innen aller im Rat vertretenen Fraktionen eingeladen waren, vorgestellt und besprochen, hat der Bereich Digitalisierung im vergangenen Jahr daher zunächst eine Abfrage zur Prioritätensetzung bei der weiteren Ausweitung des städtischen Online-Dienstleistungsangebotes innerhalb der Verwaltung gestartet, in der u. a. folgende Kriterien abgefragt wurden:

- OZG-Leistung und OZG-ID
- OZG-Ansprechperson und zuständiger Bereich
- Anzahl Anträge (pro Jahr)
- Nutzen Bürger*innen
- Nutzen Verwaltung
- Komplexität Digitalisierung
- Mögliche Hürden etc.

Aus den abgefragten Kriterien und den sonstigen Entwicklungen rund um das OZG bzw. OZG 2.0 wurde sodann seitens des Bereiches Digitalisierung eine Priorisierung vorgenommen, nach der wiederum die eingegangenen Rückmeldungen gerankt wurden, sodass auf dieser Grundlage perspektivisch gemeinsam mit den Bereichen eine grobe „OZG-Roadmap“ erstellt werden kann. Die Rangfolge der Kriterien für die Priorisierung der weiteren OZG-Umsetzung, die im Rahmen der

vorgenannten Veranstaltung mit den politischen Vertreter*innen abgestimmt wurde, sieht dabei wie folgt aus:

1. TOP35 (rechtl. Vorgabe)
2. Anzahl der Anträge p.a.(Quantität) - >500
3. Nutzen Bürger (Qualität I) - mind. mittel
4. Nutzen Verwaltung (Qualität II) - mind. mittel

Anhand dieser Kriterien wurden 25 vorläufige Leistungen CAS-TOP25 identifiziert und priorisiert, die also nach aktueller Einschätzung und nach aktuellen Rahmenbedingungen einer priorisierten Umsetzung unterzogen werden sollen.

Wichtig ist allerdings zu berücksichtigen, dass stets auch weitere Aspekte und Rahmenbedingungen, wie insbesondere die EfA-Leistungsverfügbarkeit (Hinweis: Einer-für-Alle-Prinzip – ein Großteil der OZG-Leistungen muss nicht eigenständig von der Stadt Castrop-Rauxel entwickelt werden, sondern es können nach vordefinierten Standards von anderen staatlichen Stellen einheitlich digitalisierte Leistungen nachgenutzt werden) und die Ressourcen der einzelnen Bereiche sowie des Bereiches Digitalisierung Berücksichtigung finden sollten. Dies verspricht eine gewisse Flexibilität und Reaktionsmöglichkeiten auf aktuelle Entwicklungen, sodass der Bereich Digitalisierung durch die OZG-Prioritätensetzung nicht in ein enges Korsett geschnürt wird und mit Augenmaß auch in begründeten Fällen von dieser abweichen kann. Außerdem sollte trotz vereinbarter Prioritätensetzung auch Raum für sog. „Quick Wins“ bleiben. Dies sind kleinere Digitalisierungsvorhaben, die i. d. R. einen Arbeitsaufwand von zehn Arbeitstagen nicht übersteigen und dafür aber im Gegenzug einen großen Nutzen für Bürger*innen und/ oder Verwaltung versprechen. Auch diesbezüglich sollte dem Bereich Digitalisierung trotz grundsätzlich vereinbarter OZG-Prioritätensetzung ein gewisser Handlungsspielraum bleiben.

Aus vorgenannten Gründen ist es also insbesondere wichtig und zielführend, dass keine konkreten Dienstleistungen bei der OZG-Prioritätensetzung verbindlich festgeschrieben werden, sondern grundsätzliche Kriterien und Rahmenbedingungen, nach denen priorisierte Dienstleistungen den jeweils vorherrschenden Rahmenbedingungen entsprechend identifiziert und digitalisiert werden.